

## **JRI KandidatInnen-Leitfaden: Hinweise zur Praktischen Tätigkeit (PT 1 und PT 2)**

Die praktische Tätigkeit umfasst **insgesamt 1800 Std.**, aufgeteilt in ein Praktikum in einer **psychiatrischen stationären Einrichtung (1200 Std.)** und in ein Praktikum in einer **anderen Einrichtung (600 Std.)**, die vom Ministerium für die psychotherapeutische und psychosomatische Versorgung anerkannt ist. Die Regularien sind im Psychotherapeutengesetz und in der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

Das JRI trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Aus dieser Gesamtverantwortung heraus ist das JRI verpflichtet, dem Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) alle Bestandteile der Ausbildung anzubieten. Hieraus folgt, dass nicht die Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) selbst sich die Einrichtungen suchen müssen, die für ihre/seine praktische Tätigkeit in Frage kommen, sondern dass das JRI ihr/ihm eine Auswahl entsprechender Einrichtungen zur Verfügung stellt. Aufgrund ihrer Verantwortung hat sie dabei sicherzustellen, dass die an Einrichtungen der praktischen Tätigkeit gestellten Anforderungen erfüllt sind und inhaltliche Vorgaben von dem Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) abgeleistet werden können.

Kann die Ausbildungsstätte die Durchführung aller Bestandteile der Ausbildung nicht allein gewährleisten, sieht § 6 Abs. 3 PsychThG vor, dass eine andere Einrichtung diesen Teil übernehmen kann. Die Kooperationsverträge unterliegen im Rahmen der staatlichen Anerkennung ebenfalls der Überprüfung durch die zuständige Behörde.

**Aktuelle Listen der entsprechenden Kooperationseinrichtungen für beide Anteile der praktischen Tätigkeit sind auf der Website des JRI einsehbar. Der Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) besorgt sich selbst den Praktikumsplatz und teilt seine/ihre Tätigkeit sowie die Zeiträume der Tätigkeit dem Ausbildungskoordinator (m/w/d) mit.**

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit bedarf jeweils **gesonderter Bescheinigungen für jeden Praktikumsteil**. Die Vorlagen erhalten Sie ebenfalls auf der Website des JRI.

Der Umfang der praktischen Tätigkeit von 1200 Std. muss einen **Zeitraum von mindestens 1 Jahr** (mind. exakt 12 Monate) ausfüllen, der Umfang der praktischen Tätigkeit von 600 Std. einen **Zeitraum von mindestens 1/2 Jahr** (mind. exakt 6 Monate).

Es muss eine klare Trennung von Praktikums- und Anstellungstätigkeit stattfinden.

### **(1) Praktische Tätigkeit nach Ziffer 1 (PT1)**

- Die Praktische Tätigkeit 1 ist nach Ziff. 1 in einer **psychiatrischen klinischen Einrichtung** zu absolvieren.
- Die Praktische Tätigkeit nach Ziff. 1 muss **mind. 1200 Std.** umfassen.
- Ob eine Einrichtung eine stationäre psychiatrische klinische Einrichtung ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem jeweils geltenden Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein. Darin ist im Einzelnen aufgeführt, welche stationären Einrichtungen auf dem Gebiet der Psychiatrie als stationäre Einrichtungen anzusehen sind. Diese Einrichtungen verfügen im Regelfall über die entsprechende Weiterbildungsermächtigung für Psychiatrie und Psychotherapie.

## JRI KandidatInnen-Leitfaden: Hinweise zur Praktischen Tätigkeit (PT 1 und PT 2)

- Eine Einzelzulassung dieser Einrichtungen erfolgt aus den vorgenannten Gründen nicht, sondern die Ausbildungsstätte legt bei Bedarf einen Kooperationsvertrag mit der Einrichtung der Einrichtung der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor. Bei einer solchen Einrichtung muss es sich um eine stationäre klinische Einrichtung handeln, die ein gleiches Ausbildungsangebot machen wie die vorgenannte psychiatrische Klinik erfüllt und die volle Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer besitzt.

### (2) Praktische Tätigkeit nach Ziffer 2 (PT2)

- Die Praktische Tätigkeit nach Ziffer 2 muss **mind. 600 Std.** umfassen.
- Bei den **von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtungen muss es sich um Institutionen handeln, die nicht unter Ziffer 1 fallen.** Dies können im Einzelfall auch stationäre Einrichtungen sein, soweit sie nicht als psychiatrische Einrichtung zugelassen sind und einen gesonderten Versorgungsauftrag haben.
- Soweit unter dem Dach des Trägers der psychiatrischen Klinik daneben weitere Bereiche angesiedelt sind, die dem stationären psychiatrischen Bereich im Sinne der Krankenhausplanung nicht zugerechnet werden können, kommt in diesen Bereichen die Ableistung der weiteren praktischen Tätigkeit nach Ziff. 2 in Betracht. Daneben steht natürlich eine Fülle von Einrichtungen zur Verfügung, die einen Einblick in die typische ambulante Tätigkeit im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung begründen. Dies war auch klar und erkennbar Wille des Verordnungsgebers.
- Der Verordnungsgeber ist gemäß der gesetzlichen Ermächtigung des Psychotherapeutengesetzes davon ausgegangen, dass die praktische Tätigkeit mindestens in zwei unterschiedlichen Einrichtungen zu erfolgen hat. Ansonsten hätte die Unterscheidung der beiden Alternativen in Ziff. 1 und Ziff. 2 keinerlei Sinn ergeben. **Es ist daher ausgeschlossen, dass die praktische Tätigkeit nach Ziff. 1 und Ziff. 2 in einer einzigen psychiatrischen Klinik durchgeführt wird.**

#### Das Wichtigste in Kürze:

PT1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mind. <b>1200 Std.</b> über den Zeitraum von mind. <b>1 Jahr</b></li><li>• <b>Liste</b> der Einrichtungen: s. Website des JRI</li><li>• <b>Bewerbung</b> bei der jeweiligen Einrichtung erfolgt durch den Kandidaten (m/w/d) selbst</li><li>• Gesonderte <b>Praktikumsbescheinigung</b> nötig</li><li>• Info über Einrichtung und Zeitraum an die Ausbildungskoordinator (m/w/d) des JRI</li></ul>
PT2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mind. <b>600 Std.</b> über den Zeitraum von mind. <b>½ Jahr</b></li><li>• <b>Liste</b> der Einrichtungen: s. Website des JRI</li><li>• <b>Bewerbung</b> bei der jeweiligen Einrichtung erfolgt durch den Kandidaten (m/w/d) selbst</li><li>• In <b>anderer Einrichtung</b> als die PT1 zu absolvieren!</li><li>• Gesonderte <b>Praktikumsbescheinigung</b> nötig</li><li>• Info über Einrichtung und Zeitraum an die Ausbildungskoordinator (m/w/d) des JRI</li></ul>